



Rundschreiben Nr. 05/2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Anhebung von Grund-/Kinderfreibetrag, Kindergeld/-zuschlag und Bürokratieentlastung</u>	3
b) <u>Kalte Progression: Entlastung angekündigt</u>	4
c) <u>Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf die Gastronomiebranche</u>	5
2. <u>Erbschaftsteuer</u>	6
a) <u>Beitrittsaufforderungen an das BMF: Kürzung der abziehbaren Pflichtteilslast?</u>	6
b) <u>Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)</u>	6
3. <u>Umsatzsteuer</u>	7
a) <u>Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Teilübertragung des Betriebsinventars</u>	7
b) <u>Ist Nachforschen für den Vorsteuerabzug nötig?</u>	7
c) <u>Vorsteuerabzug aus Anzahlung für nicht gelieferte Ware</u>	8
d) <u>Bewegte Lieferung für innergemeinschaftlichen Reihengeschäften</u>	8
4. <u>Gewerbsteuer:</u> <u>Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils</u>	12
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	13
a) <u>Fehlende Möglichkeit zur Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf Ersatzwirtschaftsgüter in anderen EU- oder EWR-Staaten verstößt gegen Unionsrecht</u>	13
b) <u>Strengere Regeln bei Umwandlung</u>	13
c) <u>Betriebsprüfer haben Zugriff auf Warenwirtschaftssysteme</u>	14
d) <u>Geltendmachung von Verlustvorträgen in zurückliegenden Jahren vereinfacht</u>	14



	Seite
e) <u>Rückstellung einer Ärzte-GbR für Honorarrückforderungen der Krankenkassen zulässig</u>	15
f) <u>Keine Pflicht zur Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs an Verpächter</u>	16
g) <u>Aufwendungen einer Mitunternehmerschaft für erbschaftsteuerliche Bewertung</u>	16
h) <u>Zählt ein vergünstigt geleaster Pkw zum Arbeitslohn?</u>	
i) <u>Aufwendungen für zwei häusliche Arbeitszimmer steuerlich nicht absetzbar</u>	17
j) <u>Keine taggenaue Berechnung der Fahrzeugnutzung mit 1%-Methode</u>	18
k) <u>Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung</u>	18
l) <u>Spende an eine sog. Vorstiftung ist keine Sonderausgabe</u>	18
m) <u>Kindergeld zwischen Schulabschluss und freiwilligem Wehrdienst</u>	19

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Anhebung von Grund-/Kinderfreibetrag, Kindergeld/-zuschlag und Bürokratieentlastung

Am 25.03.2015 hat das Bundeskabinett zwei Gesetzentwürfe mit steuerlichen Regelungen beschlossen. Zum einen werden damit die Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts umgesetzt, zum anderen Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Die Gesetzentwürfe beinhalten im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags:

- Der Kinderfreibetrag wird in zwei Schritten erhöht. Für das Kalenderjahr 2015 soll er für jeden Elternteil 2.256 € (insgesamt 4.512 €), für die Kalenderjahre ab 2016 nochmals auf dann 2.304 € (insgesamt 4.608 €) erhöht werden (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG).
- Auch der Grundfreibetrag von derzeit 8.354 € wird in zwei Schritten erhöht. Für das Kalenderjahr 2015 wird der steuerliche Grundfreibetrag auf 8.472 € angehoben. Für die Kalenderjahre ab 2016 soll er dann auf 8.652 € steigen (§ 32a Abs. 1 EStG).
- Als Folgeänderung zur Tarifänderung wird auch der Zahlenwert in § 39b Abs. 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG erhöht. Für den Lohnsteuerabzug 2015 wird der Zahlenwert von derzeit 9.763 € auf 9.873 € angehoben, für den Lohnsteuerabzug ab 2016 dann nochmals auf 10.039 €.
- Als Folgeänderung zu den Tarifänderungen werden die Arbeitslohngrenzen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG) und bei auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträgen (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG) angepasst.
- Außerdem wird die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) für Arbeitnehmer an die Erhöhung des Kinderfreibetrags angepasst (§ 51a Abs. 2a Satz 1 EStG).
- Für das Kalenderjahr 2015 wird das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 4 € pro Monat erhöht. Für die Kalenderjahre ab 2016 wird das Kindergeld nochmals um 2 € pro Monat angehoben (§ 66 Abs. 1 EStG).



II. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

- Die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im HGB und in der AO werden angehoben. Die Umsatzgrenze für die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung erhöht sich auf 600.000 €, die Gewinngrenze auf 60.000 € (§ 241a Satz 1 HGB-E und § 141 AO-E).
- Beim lohnsteuerlichen Faktorverfahren ist ein beantragter Faktor künftig für bis zu zwei Kalenderjahre gültig (§ 39f Abs. 1 Satz 9 EStG-E).
- Die Verdienstgrenze für die pauschale Erhebung der Lohnsteuer für Aushilfen wird von 62 € auf 68 € angehoben (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E).
- Die jährliche Informationspflicht aller Kirchensteuerabzugsverpflichteten gegenüber Kunden und Anteilseignern wird durch eine einmalige gezielt individuelle Information während des Bestehens der Geschäftsbeziehung ersetzt (§ 51a Abs. 2c EStG-E).

b) Kalte Progression: Entlastung angekündigt

Die Bundesregierung hat im Rahmen einer Unterrichtung die Kritik der EU-Kommission an einer zu hohen Steuerbelastung in Deutschland zurückgewiesen.

Aus Sicht der Bundesregierung sei das deutsche Steuer- und Abgabensystem leistungsgerecht, wettbewerbsfähig und sozial ausgewogen, heißt es in dem von der Bundesregierung als Unterrichtung (BT-Drs. 18/4549) vorgelegten „Nationalen Reformprogramm 2015“. Die Kommission hatte anerkannt, dass die Konsumnachfrage deutscher Haushalte seit 2012 deutlich gestiegen sei, aber zugleich auf die vergleichsweise hohe Steuer- und Abgabenbelastung für Geringverdiener hingewiesen. „Aus Sicht der Kommission könnte dies in der Verbindung mit der kalten Progression die verfügbaren Einkommen der Privathaushalte verringern und so das Wachstum möglicherweise hemmen“, heißt es in der Unterrichtung.

Die Bundesregierung kündigte aber an, die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, „um für diese Legislaturperiode Bürgerinnen und Bürger bei der kalten Progression zu entlasten. Auch dies erhöht die Nettoeinkommen und schafft Freiraum für mehr Konsum und Investition“, stellt die Bundesregierung fest. Die einfache Forderung, Steuern und Abgaben insbesondere für Geringverdiener zu senken, sieht die Regierung aber „differenziert“. Zwar könne eine Senkung der Lohnzusatzkosten mit positiven Beschäftigungseffekten verbunden sein. Eine einseitige Senkung der Sozialausgaben könne aber dazu beitragen, dass das Sozialschutzniveau für Geringverdiener sinke.



c) **Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf die Gastronomiebranche**

Mit der Verabschiedung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hat die große Koalition zum 01.01.2015 einen einheitlichen flächendeckenden Mindestlohn in Höhe von derzeit 8,50 € eingeführt. Dies hat gerade auch für die besonders arbeitsintensive Gastronomiebranche weitgehende Auswirkungen.

Anrechenbarkeit von Leistungen

Fragen wirft das MiLoG insbesondere mit Blick auf die Anrechenbarkeit von Leistungen an die Arbeitnehmer auf. Das Gesetz enthält hierzu keine Angaben. In der Rechtsliteratur wird dies kontrovers diskutiert. Eine Klärung werden schlussendlich die Gerichte herbeiführen müssen. Es wird noch Jahre dauern, bis eine gefestigte Rechtsprechung für Rechtssicherheit sorgen wird. Bis dahin bleibt Arbeitgebern nur, die Risiken zu evaluieren und wo möglich zu minimieren.

Nach Angaben des Gesetzgebers soll eine Anrechnung von Geldleistungen möglich sein, die vom Arbeitgeber erbracht werden und die konkrete geschuldete Leistung des Arbeitnehmers belohnen, d.h. dass z.B. vom Kunden freiwillig gewährtes Trinkgeld nicht auf den Mindestlohn anrechenbar ist, bei anderen Arten von Bedienungsgeldern, die Vergütungsbestandteil sind, eine Anrechnung auf den Mindestlohn hingegen möglich sein kann. Leistungen, die besondere Umstände vergüten, wie z.B. Schmutzpauschalen oder Messergeld, Kosten für zu stellende Dienstkleidung oder das Mankogeld, sollen nicht anrechenbar sein. Dasselbe gilt für Zuschläge wie Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge, die besondere Umstände der Arbeitserbringung ausgleichen.

Die Anrechenbarkeit von Überstundenzuschlägen sowie von Urlaubs- und Weihnachtsgeld ist besonders umstritten. Umsatzbeteiligungen und Provisionen sollen anrechenbar sein, soweit sie zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum ausbezahlt werden. Einen Sonderfall stellt die ebenfalls besonders umstrittene Anrechnung von Sachbezügen dar. Geht man von einer grundsätzlichen Anrechnungsmöglichkeit aus, sind Sachbezüge jedenfalls nur im Rahmen der Vorgaben des § 107 Abs. 2 Satz 1 GewO anrechenbar. Weil der unpfändbare Teil des Einkommens in Geld ausbezahlt werden muss, bleibt für eine Anrechnung aber tatsächlich wenig Raum. Für Saisonkräfte hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Sonderregelungen zur Anrechnung von Kost und Logis getroffen.



Aufzeichnungspflichten

Die im MiLoG geregelte Verpflichtung, für Arbeitnehmer, die monatlich weniger als 2.958 € verdienen, binnen sieben Tagen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen und die Belege für die gesamte Dauer der Beschäftigung, maximal aber für zwei Jahre aufbewahren, stellt Gastronomen überdies vor neue Herausforderungen.

Auftraggeberhaftung

Zudem resultieren aus der Einführung der Auftraggeberhaftung für Unternehmer Haftungsrisiken, die kaum beherrschbar sein dürften. Nehmen sie Werk- oder Dienstleistung anderer Unternehmen in Anspruch, haften sie nunmehr den Arbeitnehmern ihres Vertragspartners auf die Erfüllung ihrer Mindestlohnansprüche.

2. Erbschaftsteuer

a) Beitrittsaufforderung an das BMF: Kürzung der abziehbaren Pflichtteilslast?

Mit Beschluss vom 18.02.2015 hat der BFH das BMF aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Verbindlichkeit aus einem geltend gemachten Pflichtteil nur anteilig als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann, wenn zum Nachlass ein nach § 13a ErbStG begünstigter Anteil an einer Kapitalgesellschaft gehört.

Anmerkung: Der BFH hat Bedenken gegen die Verwaltungsauffassung, der zufolge die Pflichtteilsverpflichtungen nicht nach § 10 Abs. 6 ErbStG abzugsfähig sein sollen, soweit das ihnen zugrunde liegende Vermögen (z. B. nach § 13a ErbStG) steuerfrei ist.

BFH, Beschluss vom 18.02.2015 – II R 12/14

b) Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)

Das BVerfG hat mit Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BStBl. II 2015, 50 entschieden, dass § 13a und § 13b ErbStG, jeweils i.V.m. § 19 Abs. 1 ErbStG, mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar.



Im Hinblick auf dieser Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr.2 AO in vollem Umfang vorläufig durchzuführen.

3. Umsatzsteuer

a) Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Teilübertragung des Betriebsinventars

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (folgend: GiG) unterliegt nach § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer. Die Regelung beabsichtigt die Erleichterung der Übertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen. Eine übermäßige steuerliche Belastung der Mittel des Begünstigten sollte vermieden werden, zumal er diese Belastung durch einen Vorsteuerabzug wiedererlangen würde. Jetzt hat der BFH (Urt. v. 04.02.2015 - XI R 42/13) entschieden, dass lediglich die Übertragung eines Teils des Betriebsinventars unter separater Anmietung des übrigen Inventars und der Geschäftsräume von einem Dritten keine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt. Er beruft sich hierbei auf die neuere Rechtsprechung des EuGH. Dieses BFH-Urteil verdeutlicht die Abgrenzungsschwierigkeiten, die bei einer GiG in der Praxis auftreten können und zu beachten sind. Zwischen einem steuerpflichtigen oder einem nicht steuerbaren Vorgang liegt mitunter nur ein sehr schmaler Grat.

b) Ist Nachforschen für den Vorsteuerabzug nötig?

Fehlen die erforderlichen Rechnungsangaben oder sind sie unzutreffend, hat der Leistungsempfänger grundsätzlich keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Der Antragssteller kann sich nicht auf den guten Glauben berufen, sondern hat die Angaben zu prüfen.

BFH, Beschluss vom 20.01.2015 - XI B 112/14

Ein Unternehmen wollte aus Rechnungen eines Einzelkaufmanns die Vorsteuer abziehen, jedoch waren die erforderlichen Angaben nicht korrekt: Sowohl die angegebene Postleitzahl als auch die angegebene Steuernummer existierten nicht. Außerdem fehlten weitere im Geschäftsverkehr übliche Kontaktdaten wie Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung in den Rechnungen. Zusätzlich wusste der Leistungsempfänger, dass dem Einzelkaufmann die Ausübung eines Gewerbes untersagt worden war.



Der BFH lässt hier den Vorsteuerabzug nicht zu. Der Leistungsempfänger kann sich nicht auf einen Schutz des guten Glaubens berufen. Vor allem konnte er nicht auf die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung vertrauen, da er von der Gewerbeuntersagung seines Vertragspartners wusste. Vielmehr hätte der Leistungsempfänger die Angaben prüfen müssen. Das Fehlen weiterer im Geschäftsverkehr üblicher Kontaktdaten hätte in seiner Gesamtheit der Antragstellerin Anlass geben müssen, die Rechnungsangaben zu prüfen. Die Verpflichtung zur Prüfung ergibt sich nach Auffassung des BFH in diesem Fall auch aus dem Umstand, dass die Rechnungsbeträge von insgesamt brutto 39.763,85 € und 93.849,35 € bar gezahlt wurden.

c) Vorsteuerabzug aus Anzahlung für nicht gelieferte Ware

Der Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung ist dann ausgeschlossen, wenn die spätere Ausführung der Leistung „unsicher“ ist. Kommt es dann tatsächlich nicht zu einer Leistung, ist die Vorsteuer zu versagen.

BFH, Urteil vom 29.01.2015 - V R 51/13

d) Bewegte Lieferung bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften

Das umsatzsteuerliche Reihengeschäft ist immer wieder Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Viele Detailfragen sind noch nicht abschließend geklärt, erst allmählich findet darüber hinaus eine Aufarbeitung der in Teilen recht abstrakten Rechtsprechung des EuGH durch den BFH statt. In zwei Urteilen hat der BFH sich jetzt zu Details der Festlegung der sog. bewegten Lieferung bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften geäußert (XI R 15/14 sowie XI R 30/13). Die Zuordnungskriterien des BFH weichen in Teilen von den Vorgaben der Finanzverwaltung ab. Außerdem gibt der BFH Hinweise für eine rechtssichere Abwicklung von Reihengeschäften im internationalen Kontext.

Rechtlicher Rahmen der Urteile

- In beiden Urteilen geht es um die Festlegung der sog. bewegten Lieferung im innergemeinschaftlichen Reihengeschäft. Nach § 3 Abs. 6 Satz 5, 6 UStG liegt ein Reihengeschäft vor, wenn mehrere Unternehmer über denselben Liefergegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand direkt vom ersten Unternehmer der Reihe zum letzten Unternehmer befördert wird.



- Zu unterscheiden sind grundsätzlich Waren- und Rechnungsweg. Von allen Lieferungen im Reihengeschäft kann nur eine sog. bewegte Lieferung auch eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung bzw. eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung sein.
- Der Ort der bewegten Lieferung richtet sich gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG nach dem Beginn des Warenwegs. Die weiteren Lieferungen in der Reihe sind entweder vor- oder nachgeordnete Lieferungen nach §§ 3 Abs. 7 Satz 2, Nr. 1, 2 UStG. Die Festlegung der bewegten Lieferung bereitet oftmals Schwierigkeiten. Die Finanzverwaltung hat in Abschn. 3.14 UStAE umfangreiche Anwendungshinweise gegeben. Als Kriterium wird insbesondere herangezogen, welcher Unternehmer in der Reihe die Beförderung oder Versendung veranlasst hat. Nach neuerer Rechtsprechung des EuGH spielt außerdem auch noch der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht über den Liefergegenstand eine Rolle.

Die Urteilsfälle

Im BFH-Urt. XI R 15/14 vom 25.02.2015 verkaufte eine deutsche GmbH (A) Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen (B) mit fester Niederlassung in Portugal. B teilte A auf Anfrage lediglich die USt-IdNr. eines finnischen Unternehmens (C) mit, an die es die Maschinen weiterverkauft habe. Die Maschinen wurden von einer von B beauftragten Spedition bei A abgeholt und zu C nach Finnland verschifft. Die Lieferung wurde von A steuerfrei behandelt. Das Finanzamt behandelte die Lieferung jedoch als steuerpflichtig, woraufhin A Rechtsmittel einlegte. Der Fall wurde schon vor dem EuGH behandelt (Urt. v. 27.09.2012 - Rs. C-587/10) und im zweiten Rechtsgang an den BFH zurückverwiesen (erster Rechtsgang: BFH, Urt. v. 28.05.2013 - XI R 11/09). Der EuGH war der Ansicht, dass bei sog. Reihengeschäften regelmäßig die erste Lieferung (von A an B) umsatzsteuerfrei ist. Anders sei es jedoch, wenn B dem C bereits Verfügungsmacht an der Ware verschafft habe, bevor die Ware das Inland verlassen hat (s. EuGH, Urt. v. 27.09.2012 - Rs. C-587/10). Im Streitfall war im Nachhinein jedoch nicht mehr zu ermitteln, wann B der C die Verfügungsmacht an den Waren verschafft hatte. Außerdem stellte sich die Frage, ob dem Steuerpflichtigen, obwohl die objektiven Voraussetzungen der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht vorlagen, gleichsam die Steuerbefreiung aufgrund der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit zu gewähren ist.

Im zweiten BFH-Fall XI R 30/13 veräußerte die Klägerin (A) neue Pkws an einen Abnehmer in Großbritannien (B) und stellte eine Rechnung ohne Umsatzsteuer unter Angabe der USt-IdNr. an die britische Käuferin. A ging von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung aus. B veräußerte die Pkws unter Ausweis britischer Mehrwertsteuer an einen in Großbritannien ansässigen Kunden (C).



Weitere Ermittlungen ergaben darüber hinaus, dass C den Transport der Pkw beauftragt und gezahlt hatte. Das Finanzamt ging im Rahmen einer Umsatzsteuernachschau im Jahr 2007 davon aus, dass die Lieferungen an B als steuerpflichtig zu behandeln sind. Hiergegen zog A vor das FG, welches seiner Klage stattgab. Das Finanzamt legte dann Revision vor dem BFH ein.

Kriterien der Verfügungsmacht

Nach der Rechtsprechung des EuGH (z.B. Urt. v. 06.04.2006 - Rs. C-245/04) ist für die Festlegung der bewegten Lieferung grundsätzlich auf alle Umstände des Einzelfalls abzustellen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, durch den Ersterwerber auf den Zweiterwerber stattfand, bevor die Ware das Inland verlassen hat. In diesem Fall wäre die bewegte Lieferung der Lieferung des ersten Abnehmers an den letzten Empfänger zuzuordnen.

Für den Fall XI R 15/14 bedeutete dies, dass die Beauftragung des Transports durch den mittleren Unternehmer also nicht unbedingt zur Zuordnung der bewegten Lieferung zu dessen Lieferung an den Abnehmer führen muss. Die deutsche Finanzverwaltung geht zwar in Abschn. 3.14, Abs. 9 bis 10 UStAE davon aus, dass bei einer Kosten- und Risikotragung für den Transport durch den mittleren Unternehmer im Ergebnis die bewegte Lieferung in der Reihe dann der Lieferung von diesem an seinen Abnehmer zuzuordnen ist (vgl. BFH, Urt. v. 28.05.2013 - XI R 11/09). Problematisch war im Fall insbesondere auch der Zeitpunkt der Übertragung dieser Verfügungsmacht vom Zweiterwerber an den letzten Abnehmer. Dies konnte aufgrund fehlender Unterlagen nicht geklärt werden, weshalb eine Rückverweisung an die Vorinstanz stattfand.

Entgegen der Ansicht des FG spielen vom objektiven Geschehensablauf abweichende Absichtsbekundungen der Parteien lediglich im Rahmen der Prüfung des Vertrauensschutzes hinsichtlich der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung eine Rolle. Soweit bei der Sachverhaltsaufklärung erhebliche Zweifel verbleiben sollten, ob die Verfügungsmacht am Liefergegenstand bereits im Inland übertragen wurde, ist die bewegte Lieferung im Zweifel der Lieferung des Ersterwerbers (also hier B) an den letzten Abnehmer (also C) zuzuordnen. Indem der BFH, nach den Vorgaben des EuGH, die Kriterien der Verfügungsmacht und der Einzelfallprüfung in den Vordergrund rückt, stellt er sich in Teilen gegen das bisherige Prozedere der Finanzverwaltung nach Abschn. 3.14, Abs. 9 bis 10 UStAE.



Hinweis:

Dem BFH ist die Rechtsunsicherheit, die in der Abbildung von internationalen Reihengeschäften herrscht, durchaus bewusst. In seinem Urteil zeigte er eine Absicherungsmöglichkeit auf: Wenn sich hier A von B versichern lässt, dass B die Befugnis, über den Gegenstand der Lieferung wie ein Eigentümer zu verfügen, nicht auf einen Dritten übertragen wird, bevor der Gegenstand der Lieferung das Inland verlassen hat, so kann eine Zuordnung der bewegten Lieferung im Rahmen der Lieferung von A an B vorgenommen werden. Nach Ansicht des BFH kommt in diesem Fall ein Vertrauensschutz für A nach § 6a Abs. 4 UStG in Betracht, sollte B gegen seine Versicherung verstoßen. Diese Vorgabe des BFH konkretisiert nun das Erfordernis der Abholberechtigung in dem unlängst in den UStAE eingefügten Abschn. 3.14 Abs. 10a.

Bewegte Lieferung im Abholfall

Besonderheit im Fall XI R 30/13 war, dass ein Abholfall des letzten Unternehmers in der Reihe vorlag. Im Urteil vom 28.05.2013 hatte der BFH mit Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung bereits entschieden, dass die Festlegung der bewegten Lieferung allein anhand der Transportverantwortlichkeit ohne weitere Einzelfallwürdigung nicht mit dem EU-Recht konform ist. In Abschn. 3.14 Abs. 8 Satz 2 UStAE legt die Finanzverwaltung jedoch fest, dass im Abholfall des letzten Unternehmers die bewegte Lieferung der Lieferung an diesen zuzuordnen ist.

Dem tritt der BFH nun entgegen. Die bisher aufgestellten Grundsätze bezüglich Verschaffung der Verfügungsmacht und Einzelfallprüfung, die zu Fällen einer Beauftragung des Transports durch den mittleren Unternehmer ergangen sind, können auch auf die hier vorliegende Konstellation angewendet werden. Auch hier ist deshalb zu ermitteln, wann und wo der Zweiterwerber die Verfügungsmacht erhalten hat. Außerdem handelt es sich bei der Verschaffung der Verfügungsmacht und der Warenbewegung nach Ansicht des BFH um separate Tatbestandsmerkmale. Weder die Tatsache, dass der Zweiterwerber ggf. an der Beförderung beteiligt war, noch der Umstand, dass die Gegenstände nicht zur Adresse des Ersterwerbers befördert wurden, können es für sich genommen ausschließen, die Beförderung der ersten Lieferung zuzuordnen. Der BFH stellte auch klar, dass für die innergemeinschaftliche Qualifizierung einer Lieferung nicht allein entscheidend ist, ob der letzte Abnehmer eines Reihengeschäfts die Beförderung oder Versendung des Gegenstands übernommen hat. Die insoweit gegenteiligen Aussagen der Finanzverwaltung in Abschn. 3.14 Abs. 8 Satz 2 UStAE sind mit der Rechtsprechung des EuGH nicht in vollem Umfang vereinbar.



Hinweis:

Die hier besprochenen BFH-Urteile konkretisieren die Rechtsprechung des EuGH zum innergemeinschaftlichen Reihengeschäft und machen dessen abstrakte Äußerungen besser für die Praxis umsetzbar. Das BFH-Urteil XI R 30/13 kann als eine Weiterentwicklung der Grundsätze aus dem Urteil vom 28.05.2013 angesehen werden. Zu begrüßen ist, dass der BFH den Steuerpflichtigen im Rahmen des Hinweises auf die Versicherung des Zweiterwerbers praktische Leitlinien gibt. Steuerpflichtige, die ihre internationalen Lieferstrukturen beim Reihengeschäft nach den bisherigen Vorgaben der Finanzverwaltung ausgerichtet haben, können zunächst weiter auf dieses Prozedere vertrauen, da die Finanzverwaltung noch an entsprechende Vorgaben des UStAE gebunden ist. Für Zweifelsfälle kann die neue Rechtsprechung jedoch weiteren Argumentationsspielraum liefern. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung die Urteile umsetzen wird. Denkbar ist, dass der Nachweis einer Abholberechtigung nach Abschn. 3.14 Abs. 10a UStAE auf eine Versicherung des Ersterwerbers hinsichtlich der Übertragung der Verfügungsbefugnis an den Zweitabnehmer ausgedehnt wird.

4. **Gewerbsteuer:**

Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

Das BFH-Urteil vom 18.12.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bereits im Erhebungszeitraum 2003 war der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils i.S. des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG nicht in die erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen.
2. § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG i.d.F. des EURLUmsG hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Anmerkung: Die grundstücksverwaltende frühere KG (inzwischen in die Klägerin, eine GmbH, umgewandelt) muss den Gewinn, den zwei an ihr beteiligte Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung ihrer KG-Anteile erzielt haben, der Gewerbesteuer unterwerfen. Die verbindliche Auskunft des Finanzamts, sie könne die erweiterte Gewerbesteuerkürzung beanspruchen, half ihr nicht, weil darin zur Anteilsveräußerung keine Aussage erfolgt ist.

BFH, Urteil vom 18.12.2014 – IV R 22/12



5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Fehlende Möglichkeit zur Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf Ersatzwirtschaftsgüter in anderen EU- oder EWR-Staaten verstößt gegen Unionsrecht

Die Regelung in § 6b EStG, wonach eine Voraussetzung für die Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf ein Ersatzwirtschaftsgut ist, dass dieses Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört, beschränkt nach einem aktuellen Urteil des EuGH die unionsrechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit. Analog zu seiner bisherigen Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung bestätigt der EuGH zwar das Recht Deutschlands, die realisierten und in Deutschland entstandenen Wertsteigerungen des ersetzten Wirtschaftsguts zu besteuern. Dies müsse aber nicht dadurch erfolgen, dass man eine Übertragung ins Ausland verhindere. Stattdessen könne man diese auch zulassen und erst bei Veräußerung des Ersatzwirtschaftsguts die im Zeitpunkt der Übertragung festgesetzte und gestundete Steuer auf den Veräußerungsgewinn erheben.

EuGH, Urteil vom 26.04.2015 – C-591/13

b) Strengere Regeln bei Umwandlung

Im Herbst soll ein Gesetz in Kraft treten, das die Möglichkeit steuerneutraler Umwandlungen von Unternehmen rückwirkend beschränkt. Betroffen sind Fälle in denen Unternehmen in Kapital- oder Personengesellschaften oder aber Anteile an Kapitalgesellschaften in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden (§§ 20, 21, 24 UmwStG). Die neuen Regeln sollen greifen, wenn der Einbringende neben den Gesellschaftsanteilen eine weitere Gegenleistung erhält, etwa eine Barzahlung. Bisher waren sonstige Gegenleistungen in Höhe des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens erlaubt, ohne dass die Steuerneutralität der Einbringung dadurch gefährdet war. Das übertragende Vermögen ließ sich mit dem Buchwert ansetzen, zur Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven kam es nicht. Künftig soll die Buchwertfortführung nur möglich sein, soweit die sonstige Gegenleistung 25 % des eingebrachten Betriebsvermögens nicht überschreitet. Alternativ wird geprüft, ob die Gegenleistung maximal 300.000 Euro beträgt, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens erlangt. Werden die Werte überschritten, kommt es zur anteiligen Aufdeckung der stillen Reserven und deren Besteuerung. Zu beachten ist, dass die neuen Regeln bereits auf Umwandlungen im Jahr 2015 angewandt werden, also rückwirkend gelten sollen.



c) Betriebsprüfer haben Zugriff auf Warenwirtschaftssysteme

Mit Urteil vom 16.12.2014 – X R 42/13 und zwei weiteren Entscheidungen vom selben Tag (X R 29/13 und X R 47/13) hat der BFH entschieden, dass die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung auch auf die Kasseneinzeldaten zugreifen darf, wenn diese z. B. in Warenwirtschaftssystemen gesondert aufgezeichnet werden. Im Streitfall verwendete die buchführungspflichtige Klägerin ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Ihre Tageseinnahmen wurden über modulare PC-Registrierkassen erfasst, dann durch Tagesendsummenbons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen. Anlässlich einer Außenprüfung verweigerte die Klägerin der Finanzbehörde den Datenzugriff auf ihre Warenverkäufe mit der Begründung, sie sei nicht zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB zur Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle verpflichtet war und die Kassendaten der Finanzbehörde in elektronisch verwertbarer Form überlassen musste. Die Buchführung müsse stets einen zuverlässigen Einblick in den Ablauf aller Geschäfte geben. Dritten müsse es möglich sein, den Ablauf und den Inhalt aller Geschäfte zu überprüfen. Deshalb sei es nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich, dass verdichtete Buchungen in Einzelpositionen aufgegliedert werden könnten. Dies gelte auch für Bargeschäfte, sofern Einzelaufzeichnungen dem Steuerpflichtigen zumutbar seien. Er könne zwar frei entscheiden, wie er seine Warenverkäufe erfasse. Entscheide er sich aber für ein Kassensystem, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichne sowie diese speichere, könne er sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen und müsse seine Aufzeichnungen auch aufbewahren (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO). Nach § 147 Abs. 3 Satz 2 zweite Alternative AO habe die Finanzbehörde dann im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern.

d) Geltendmachung von Verlustvorträgen in zurückliegenden Jahren vereinfacht

Nach dem BFH-Urteil vom 13.01.2015 ist ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gem. § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr erlassen werden kann.



Eine durch § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG angeordnete Bindungswirkung, wonach bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen sind, wie sie der Steuerfestsetzung des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, zugrunde gelegt worden sind, besteht nicht, wenn keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt worden ist.

BFH, Urteil vom 13.01.2015 – IX R 22/14

e) **Rückstellung einer Ärzte-GbR für Honorarrückforderungen der Krankenkassen zulässig**

Überschreiten Ärzte in ihrer Verordnungspraxis die dafür bestehenden Richtgrößenvolumen um mehr als 25 %, sind sie nach dem BFH-Urteil vom 05.11.2014 schon aufgrund des sich aus § 106 Abs. 5a SGB V ergebenden Rechts der Krankenkassen auf Erstattung des sich daraus ergebenden Honorarmehraufwands bei Annahme fehlender Rechtfertigungsgründe für die Überschreitung berechtigt, eine Rückstellung für diese Erstattungsforderungen zu bilden.

Anmerkung: Man kann davon ausgehen, dass dem Urteil eine große Breitenwirkung zukommt. Im Jahr 2007 hatte bereits das FG Niedersachsen mit Urteil vom 14.12.2007 – 2 K 224/07 eine Rückstellung für Honorarrückforderungen abgelehnt; das Urteil wurde rechtskräftig. Im aktuellen Streitfall haben Finanzamt und Finanzgericht eine Rückstellung, die eine Ärzte-GbR für Honorarrückforderungen aufgrund Überschreitung der Richtgrößen für ärztliche Verordnungen gebildet hatte, abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, es habe an der hinreichenden Konkretisierung einer ungewissen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gefehlt, weil die Krankenkassen den Regress lediglich ange droht haben. Dem ist der BFH zu Recht nicht gefolgt und hat die Sache zur Feststellung des Umfangs der Rückstellung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Der BFH ging von einer hinreichend konkreten Verbindlichkeit auf Honorarrückzahlung zum Bilanzstichtag aus, weil dies gesetzlich geregelt ist (§ 106 Abs. 5a SGB V), dem Forderungsinhaber (der Krankenkasse) bekannt gewesen war und weil nach den Umständen des Streitfalls die Inanspruchnahme der Klägerin wahrscheinlich war.

BFH, Urteil vom 05.11.2014 – VIII R 13/12



f) **Keine Pflicht zur Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs an Verpächter**

1. Übernimmt der Pächter vertraglich die nach der gesetzlichen Regelung dem Verpächter obliegende Pflicht zur Instandhaltung der verpachteten Sache, ist der Instandhaltungsanspruch des Verpächters auch dann nicht zu aktivieren, wenn sich der Pächter mit der Instandhaltung im Rückstand befindet.
2. Ist der Pächter eine Personengesellschaft, wird der Instandhaltungsanspruch des verpachtenden Gesellschafters auch dann nicht nach den Grundsätzen der korrespondierenden Bilanzierung in dessen Sonderbilanz aktiviert, wenn die Gesellschaft in der Gesamthandsbilanz eine Rückstellung für rückständige Instandhaltungsverpflichtungen gebildet hat.

BFH, Urt. v. 12.02.2015 - IV R 29/12

g) **Aufwendungen einer Mitunternehmerschaft für erbschaftsteuerliche Bewertung**

Die Aufwendungen, die einer Mitunternehmerschaft im Zusammenhang mit der Erstellung einer Erklärung zur Feststellung eines Grundbesitzwerts nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG oder des Werts des Anteils am Betriebsvermögen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BewG für Zwecke der Erbschaftsteuer entstehen, sind bei der Gewinnermittlung für die Mitunternehmerschaft nach Auffassung der Verwaltung nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zudem wird zur steuerlichen Behandlung entsprechender Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft auf die Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2014 Nr. 6 vom 03.09.2014 - VI 3011 - S 2741-104 verwiesen.

FinMin Schleswig-Holstein,-Schreiben v. 18.12.2014 - VI 304-S 2144 - 199

h) **Zählt ein vergünstigt geleaster Pkw zum Arbeitslohn?**

Die Versteuerung der Pkw-Nutzung ist sowohl in der Ertrags- als auch in der Umsatzsteuer ein nicht enden wollendes Thema. In der aktuellen Entscheidung vom 18.12.2014 - VI R 75/13 hat sich der BFH mit der Frage auseinandergesetzt, in welcher Höhe ein vergünstigtes Leasing durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt. Entscheidend ist dabei die Zurechnung des Pkw. Ist er dem Arbeitgeber zuzurechnen, ist immer zwingend die Fahrtenbuchmethode oder die 1%-Regelung anzuwenden. Aus der Zurechnung beim Arbeitnehmer folgt, dass der geldwerte Vorteil nach den allgemeinen Regeln zu versteuern ist.



i) **Aufwendungen für zwei häusliche Arbeitszimmer steuerlich nicht absetzbar**

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.02.1015 entschieden, dass ein Steuerpflichtiger – auch wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen hat – die Aufwendungen für zwei Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten geltend machen kann, da diese nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meistens nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 € abzugsfähig seien. Dieser Höchstbetrag sei personen- und objektbezogen. Daher könne er auch nur einmal jährlich und nicht zwei- oder mehrfach gewährt werden. Es komme zwar vor, dass Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum nacheinander oder auch zeitgleich verschiedene Arbeitszimmer nutzen würden, z. B. wegen eines Umzugs oder wenn jemand – wie der Kläger – zur gleichen Zeit zwei Wohnungen habe. Ein Steuerpflichtiger könne zwei Arbeitszimmer aber niemals zeitgleich nutzen. Daher könne der Höchstbetrag (1.250 €) selbst in diesen Fällen nur einmal und nicht mehrfach gewährt werden.

Anmerkung: Im Streitfall hatte der Kläger die Kosten für zwei Arbeitszimmer (insgesamt 2.575 €) als Betriebsausgaben geltend gemacht, da er in jeder seiner beiden Wohnungen ein Arbeitszimmer für seine selbständige Tätigkeit benötige. Zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung führte das FG Rheinland-Pfalz aus, der Gesetzgeber habe die Abzugsbeschränkung nur für den Fall aufgehoben, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Andere Fallgestaltungen (Umzug, doppelte Haushaltsführung usw.) sollten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen, dass der Abzugsrahmen (1.250 €) überschritten oder mehrfach ausgeschöpft werden könne. Dass der Höchstbetrag personen- oder objektbezogen sei, könne sich übrigens auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken. So habe der BFH z. B. entschieden, dass auch einem Steuerpflichtigen, der nur für bestimmte Monate (also nicht ganzjährig) ein Arbeitszimmer habe, der volle (ungekürzte) Höchstbetrag zustehe. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, weil höchstrichterlich bisher noch nicht geklärt sei, ob ein Steuerpflichtiger, der in jedem seiner beiden Haushalte ein Arbeitszimmer nutze, den Höchstbetrag einmal oder zweimal zum Abzug bringen könne. Das Aktenzeichen der Revision ist noch nicht bekannt.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.02.2015 – 2 K 1595/13



j) **Keine taggenaue Berechnung der Fahrzeugnutzung mit 1%-Methode**

Eine taggenaue Berechnung der 1%-Methode zur Berechnung des geldwerten Vorteils der Fahrzeugnutzung ist nicht zulässig. Berechnungsgrundlage ist immer der volle Kalendermonat.

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 24.02.2015 - 6 K 2540/14

k) **Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung**

Das BFH-Urteil vom 21.01.2015 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Anforderung eines bereits erstellten und bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichts durch die Finanzverwaltung bzw. durch das Finanzgericht ist eine unionsrechtlich zulässige Maßnahme der Steueraufsicht. Sie ist sowohl geeignet als auch erforderlich sowie angemessen, um beurteilen zu können, ob die ausländische Stiftung die Voraussetzungen des § 63 AO erfüllt.
2. Aus unionsrechtlichen Gründen kann nicht verlangt werden, dass die Zuwendungsbestätigung einer ausländischen Stiftung dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck gem. § 40 EStDV entspricht. Zu den notwendigen Bestandteilen der Zuwendungsbestätigung einer ausländischen Stiftung gehört aber, dass die ausländische Stiftung bescheinigt, sie habe die Spende erhalten, verfolge den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck und setze die Spende ausschließlich satzungsgemäß ein.

BFH, Urteil vom 21.01.2015 – X R 7/13

l) **Spende an eine sog. Vorstiftung ist keine Sonderausgabe**

Nach dem BFH-Urteil vom 11.02.2015 sind Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung vor deren Anerkennung nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Anmerkung: Mit diesem sehr sorgfältig und umfassend begründeten Urteil hat der BFH der sog. Vorstiftung die Anerkennung versagt und ihr insbesondere die Rechtswirkungen abgesprochen, die eine Vorgesellschaft von jeher in Anspruch nehmen kann.



Zu Recht weist der BFH darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der Reform des Stiftungsrechts im Jahr 2002 die Vorstiftung nicht geregelt hat, obwohl ihm bekannt war, dass es im österreichischen Recht entsprechende Vorschriften gibt. Das Ergebnis ist im entschiedenen Fall vor allem deshalb ärgerlich und schwer hinnehmbar, weil die Klägerin unverschuldet das Abzugsverbot für die Sonderausgaben hinnehmen musste. Das Regierungspräsidium hatte die Anerkennung der Stiftung verschleppt und erst im Folgejahr ausgesprochen. Für alle anderen Fälle ist nun aber klaggestellt, dass die Vorstiftung keine Rechtswirkungen entfaltet und dass Zuwendungen an die Stiftung erst nach deren Anerkennung geleistet werden sollten.

BFH, Urteil vom 11.02.2015 – X R 36/11

m) Kindergeld zwischen Schulabschluss und freiwilligem Wehrdienst

Das FG Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 28.01.2015 entschieden, dass die Übergangszeit gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG auch bei freiwilligem Wehrdienst entsprechend greift mit der Folge, dass für die Zeit zwischen dem Schulabschluss und dem Antritt des freiwilligen Wehrdienstes ein Anspruch auf Kindergeld bestehen kann.

Anmerkung: Der Sohn des Klägers hatte am 29.05.2013 seine Abiturprüfung abgelegt und am 01.10.2013 einen freiwilligen Wehrdienst angetreten, der zehn Monate dauern sollte. Der Kläger war der Meinung, er habe für seinen Sohn Anspruch auf Kindergeld für den Zeitraum August bis September 2013, da es sich um eine Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG handle. Das Finanzgericht begründet seine positive Entscheidung damit, dass aufgrund der Regelung in § 58f des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (SG) die freiwillig Wehrdienstleistenden mit den nach § 5 Wehrpflichtgesetz (WPfG) Grundwehrdienst Leistenden gleichzustellen seien, so dass hier für die Monate August bis September 2013 als Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG Kindergeld zu gewähren sei. Nach dem Wortlaut der Vorschrift stehe dem Kläger für die Monate August bis September 2013 zwar kein Kindergeld zu, da die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes hierin nicht erwähnt sei. Jedoch ergebe sich die Anspruchsberechtigung des Klägers aus der Regelung in § 58f SG, die insoweit keinerlei Einschränkungen enthalte. Unter Anwendung des § 58f SG habe der freiwillig Wehrdienstleistende den entsprechenden Status eines gesetzlich Grundwehrdienstleistenden und danach Anspruch auf Kindergeld für die geltend gemachte Übergangszeit. Hieran ändere auch eine entgegenstehende Verwaltungsanweisung in der DA-FamEStG nichts.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.01.2015 – 2 K 39/14